

## Entwurf

### Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Stadt Lauchhammer (Vereinsförderrichtlinie)

#### 1. Zuwendungszweck

Die Stadt Lauchhammer gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen für Vereine der Stadt Lauchhammer (Vereinsförderung) für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Diese Vereinsförderung ist eine mitgliederbezogene Förderung.

Der Verein erhält für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen einmaligen Zuwendungsbetrag je Förderjahr.

Die Vereinsförderung ist nur für die Sicherstellung der Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannte gemeinnützige, nicht kommerziell tätige Vereine mit satzungsgemäßigem Sitz in der Stadt Lauchhammer. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.

Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

*Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im gesellschaftlichen Leben der Stadt Lauchhammer aktiv sind und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.*

*Die Vereine sollen außerdem:*

- geeignete vereinseigene Anlagen zur schulischen Mitbenutzung zulassen,
- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in der Stadt Lauchhammer durchführen bzw. daran beteiligt sein,
- auf Wunsch der Stadt Lauchhammer bei städtischen Veranstaltungen kostenlos mitwirken,
- zur Absicherung der Durchführung von Wahlen/ Volksabstimmungen bei Bedarf/ auf Anforderung durch die Stadt Lauchhammer pro Wahl-/ Abstimmungstag mindestens einen Wahlhelfer je Verein, welcher direkte oder indirekte Zuwendungen von der Stadt Lauchhammer bekommt, zur Verfügung stellen.  
*Der Wahlhelfer muss nicht Mitglied des Vereins sein, nicht zwingend in Lauchhammer wohnen, aber am Wahltag mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

*Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 3 Jahre bestehen und der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag des Vereins mindestens ...,00 €/Monat betragen.*

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

Ausgeschlossen ist die Förderung nach dieser Richtlinie, wenn der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

*In der jeweiligen Satzung der Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.*

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Vereinsförderung nach dieser Richtlinie stellt einen Festbetragszuschuss dar.

Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Verein. Das heißt der Verein erhält einen bestimmten Förderbetrag pro Mitglied.

Grundlage ist die Mitgliederstatistik des Landessportbund Brandenburg, Stichtag 01.01. des Förderjahres, bzw. nach einer Statistik eines sonstigen Dachverbandes. Besteht kein übergeordneter Verband erfolgt der Nachweis der Mitglieder nach der Mitgliederstatistik des Vereins.

Die Stadt Lauchhammer stellt für diese Vereinsförderung jährlich 80.000,00 Euro in den Haushalt ein.

Die Fördersumme je Verein errechnet sich wie folgt:

80.000,00 Euro geteilt durch die Anzahl aller gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aller eingereichten Anträge ergibt den ProKopf-Förderbetrag für das jeweilige Förderjahr. Der Zuschussbetrag für den einzelnen Verein, ergibt sich aus dem ermittelten ProKopf-Betrag multipliziert mit der Anzahl der pro Verein gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die Berechnung werden nur die Mitgliederzahlen der Vereine zu Grunde gelegt, die nach dieser Vereinsförderrichtlinie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und die Anträge fristgerecht gestellt haben.

## **6. Verfahren**

### **a) Antragsverfahren**

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der formgebundene Antrag ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Notwendige Anlagen lt. Antrag sind bereits mit der Antragsstellung einzureichen.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller/ Abgabe von Nachweisen teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen bis zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

Der Antrag ist bis zum 31.01. des Jahres in dem die Förderung ausgezahlt wird, bei der Stadt Lauchhammer, Geschäftsbereich Bildung, Soziales und Bürgerservice, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer zu stellen.

Nach Ablauf der Antragsfrist eingegangene Anträge werden allein auf Grund ihrer Verspätung abgelehnt.

Die Anträge sind von den zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterschreiben.

Für Anträge, die im Jahren 2025 haushaltswirksam werden sollen, gilt nachfolgende Sonderregelung:

- Als termingerecht eingereicht gelten sämtliche Anträge, die bis zum 30.04.2025 eingereicht werden.

- Bereits vorliegende Anträge auf Zuwendungen, die nach der bisherigen Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer gestellt wurden, werden als Anträge nach dieser Richtlinie anerkannt, sofern sie auf die Kinder- und Jugendförderung nach dieser Richtlinie abzielen. Eventuell fehlende Unterlagen sind bis zum 30.04.2025 nachzureichen.

Werden fehlende Unterlagen nicht bis zum 30.04.2025 nachgereicht, gilt der Antrag als nicht fristgerecht eingereicht.

#### **b) Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Bescheid des Geschäftsbereichs Bildung, Soziales und Bürgerservice der Stadt Lauchhammer, jeweils bis zum 30.06. des Förderjahres.

Für das Förderjahr 2025 erfolgt die Bewilligung abweichend bis zum 31.07.2025.

#### **c) Auszahlung**

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des bestandskräftigen Zuwendungsbescheides.

#### **d) Verwendungsnachweisverfahren**

Die Einreichung eines Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 24.06.2016, geändert am 28.09.2017 außer Kraft.

Über Anträge, die bereits im Jahr 2024 für das Jahr 2025 gestellt wurden, ist auf Grundlage dieser Richtlinie zu entscheiden.

Lauchhammer, den .....

Mirko Buhr  
Bürgermeister

Arbeitspapier zur Vordiskussion

**Antrag auf Zuwendungen für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für  
das Jahr .....  
gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der jeweils geltenden Fassung**

**1. Antragsteller**

Verein: .....Vertretungsbefugter: .....

Anschrift/Str.: .....PLZ/Ort: .....

Telefon/Fax: .....E-Mail:.....

Bankverbindung:

BIC:

IBAN: .....

Kreditinstitut: .....

Gemeinnützigkeit des Vereins liegt vor: ja/nein

Verein unterhält einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Zweckbetrieb: ja/nein

Gesamtmitgliederzahl: .....

**2. Zuwendungszweck: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

Anzahl der Kinder/ Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: .....  
(Stichtag 01.01. des Förderjahres)

**3. Beizufügende Unterlagen**

1. Nachweis über die Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr *lt. Anlage (wenn nötig)*  
(Stichtag 01.01. des Förderjahres)

bei Erstbeantragung bzw. Änderungen

2. aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit/  
Freistellungsbescheid

3. **Erklärung, dass der Verein keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Zweckbetrieb unterhält**

4. Nachweis über die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Verein

5. aktuelle Satzung

6. aktueller Vereinsregisterauszug

7. Vertretungsbefugnis

Erklärung:

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer wurde in der aktuellen Fassung zur Kenntnis  
genommen und anerkannt.

Die Angaben in diesem Antrag (incl. aller Anlagen) sind vollständig und richtig.

\_\_\_\_\_  
Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)

